
Verordnung über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (VBOS)

vom 20.06.2012 (Stand 01.08.2015)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen das Gemeindegesezt vom 5. Februar 2004;

eingesehen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008;

eingesehen das Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009;

eingesehen das Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011;

eingesehen das Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011;

eingesehen das Gesetz über die zweite Phase der Durchführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden vom 15. September 2011;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport und des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

verordnet:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Die vorliegende Verordnung regelt die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (nachfolgend: das Personal), wie es im Gesetz vom 14. September 2011 definiert ist.

Art. 2 Schuljahr

¹ Was die Besoldung angeht, beginnt das Schuljahr am 1. September und schliesst am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

Art. 3 Indexierung der Besoldung

¹ Die in dieser Verordnung festgelegte Besoldung und die übrigen Leistungen entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise gültig ab 1. Januar 2010.

2 Administrative Bestimmungen

Art. 4 Meldung persönlicher Veränderungen

¹ Das Personal ist verpflichtet, der Schuldirektion und der zuständigen Dienststelle des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (nachfolgend: das Departement) umgehend jede Änderung des persönlichen Standes (namentlich Adresse, Zivilstand, familiäre Situation, Weiter- und Zusatzausbildungen) zu melden.

Art. 5 Arztbesuche

¹ Arztbesuche haben ausserhalb der Unterrichtszeit zu erfolgen.

² Nötigenfalls und mit vorgängiger Einwilligung der Schuldirektion werden hingegen für Arztbesuche während der Unterrichtszeit und unabhängig von der Dauer des Arztbesuches sowie des Beschäftigungsgrades der Lehrperson zwei Lektionen (Reise eingeschlossen) pro Tag bewilligt. Allfällige Überschreitungen werden mit einem Lohnabzug ausgeglichen.

³ Die Schuldirektion kann für Arztbesuche ausserhalb des Kantons die benötigte Zeit (Reise eingeschlossen) bis maximal einen Schultag bewilligen; dies unabhängig von der Lektionenzahl, für die die Lehrperson angestellt ist. Internen Stellvertretungen wird der Vorzug gegeben und werden dem Inspektor gemeldet.

⁴ Bei häufigen Behandlungen entscheidet der Chef der zuständigen Dienststelle; dies unter Berücksichtigung der Vormeinung der Direktion.

⁵ Als Arztbesuche gelten einzelne Termine zur Durchführung von medizinischen Untersuchungen, Behandlungen oder Pflegeleistungen, welche von den obligatorischen oder freiwilligen Krankenversicherungen unseres Landes übernommen und von Ärzten, Zahnärzten, Chiropraktikern oder allen anderen Personen ausgeführt werden, die anerkannte Leistungen auf ärztliche Anordnung hin anbieten. Die Blutspende auf Aufgebot wird einem Arztbesuch gleichgestellt.

Art. 6 Öffentliche Ämter

¹ Die Lehrperson, die ein öffentliches Amt bekleidet, hat, je nach ihren Bedürfnissen, Anrecht auf Sonderurlaub, der pro Jahr höchstens das doppelte Wochenpensum betragen darf. Dieser Grenzwert wird für Lehrpersonen, die dem Grossen Rat angehören, auf das dreifache Wochenpensum, für Lehrpersonen, die Mitglieder einer Oberaufsichtskommission des Grossen Rates sind, auf das vierfache Wochenpensum, und für Lehrpersonen, die im National- oder Ständerat sind, auf das sechsfache Wochenpensum erhöht.

² Als öffentliches Amt gilt jenes, das Gegenstand einer Wahl und nicht einer Ernennung bildet.

³ Werden die in Absatz 1 festgelegten maximalen Grenzwerte überschritten, so wird für weitere Absenzen eine entsprechende Reduktion der Besoldung vorgenommen.

⁴ Bis zu den in Absatz 1 festgelegten Grenzwerten unterliegt der Urlaub der Bewilligung der Schuldirektion. Darüber hinaus liegt die Zuständigkeit bei der Anstellungsbehörde.

⁵ Wenn von vornherein ersichtlich ist, dass das öffentliche Amt ein beachtliches Arbeitsvolumen mit sich bringt, so wird durch die Anstellungsbehörde eine angemessene Herabsetzung des Wochenpensums mit entsprechender Kürzung der Besoldung vorgenommen.

⁶ In besonderen Fällen entscheidet der Staatsrat von Fall zu Fall.

⁷ Der Staatsrat regelt die Modalitäten zur Anwendung der Bestimmungen betreffend öffentliche Ämter in Weisungen.

405.30

Art. 7 Präsidenten der Personalverbände

¹ Das Departement kann den Präsidenten der Personalverbände, die vom Departement anerkannt werden und dem Zentralverband der Magistraten, der Lehrerschaft und des Personals des Staates Wallis angeschlossen sind, bezahlten Urlaub von bis zu maximal einem Vollzeitwochenpensum pro Schuljahr gewähren. Gegebenenfalls kann diese Dauer unter den Präsidenten und den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt werden.

² Je nach anerkannten Bedürfnissen kann das Departement zusätzlichen bezahlten Urlaub gewähren.

Art. 8 Mitglieder von ständigen kantonalen Kommissionen

¹ Das der vorliegenden Verordnung unterstellte Personal, das in einer ständigen kantonalen Kommission (namentlich PKWAL) Mitglied ist, hat Anrecht auf vom DEKS bewilligten Sonderurlaub.

² Die von der durchführenden Instanz ausgerichtete Entschädigung (Sitzungsgelder) fällt dem Staat zu.

³ Der Vorbereitung- und Sitzungsaufwand wird bei der Bestimmung der Anzahl Urlaubstage mit Blick auf die speziellen Anforderungen des Mandats berücksichtigt. Die Vormeinung der Schuldirektion ist erforderlich.

Art. 9 Dienstreisen

¹ Unter Dienstreise versteht man die vom Personal auf Anordnung des unmittelbaren Vorgesetzten durchgeführte Fahrt, mit dem Ziel, sich an einen Unterrichtsort zu begeben, der nicht dem üblichen Arbeitsort oder den üblichen Arbeitsorten entspricht. Der oder die Arbeitsorte entsprechen für die obligatorische Schulzeit der Gemeinde oder der Gemeindevereinigung resp. einer oder mehreren Schulen für die Sekundarstufe II.

Art. 10 Höhe der Entschädigung

¹ Die Reiseentschädigung wird gemäss der Berechnungstabelle im Spesenreglement bestimmt.

Art. 11 Besondere Ereignisse

¹ Bei Abwesenheit infolge Naturkatastrophen und/oder aussergewöhnlichen Situationen legt der Staatsrat die Regeln betreffend die Abwesenheiten in Zusammenhang mit diesen Ereignissen fest.

3 Krankheit - Unfall - Mutterschaft

Art. 12 Berechnung der Besoldung bei Krankheit oder Unfall

¹ Die Frist für die Berechnung der Besoldung bei Krankheit oder Unfall beginnt beim Eintreten der Ursache für die Arbeitsunfähigkeit, auch wenn diese während der Ferien oder des Urlaubs erfolgt.

² Hat eine Lehrperson keinen Anspruch mehr auf die Besoldung bei Krankheit oder Unfall, und kann sie aufgrund der Sommerferien die Arbeit nicht wiederaufnehmen, erhält sie die Besoldung bis am Schluss derselben.

Art. 13 Besoldung bei Krankheit

¹ Für das Personal, welches für eine unbefristete Dauer angestellt ist sowie für das Personal, welches für eine befristete Dauer, jedoch länger als für ein Jahr angestellt ist, ist die Besoldung bei Krankheit gemäss Artikel 12 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis wie folgt geregelt:

Anstellungsjahr	Dauer der Besoldung bei Krankheit
Während dem 1. Jahr	sechs Monate
Während dem 2. Jahr	acht Monate
Während dem 3. Jahr	zwölf Monate
Ab dem 4. Jahr	13 1/2 Monate

Art. 14 Verhältnis zu IV-Renten

¹ Bezieht die Lehrperson eine Rente der Invalidenversicherung des Bundes (IV), wird die Besoldung folglich gekürzt oder aufgehoben.

² Bei Ausrichtung von IV-Renten mit rückwirkendem Charakter kann der Staat Wallis die Auszahlung dieser Renten verlangen, wenn er in der fraglichen Periode eine Besoldung geleistet hat.

Art. 15 Besoldung bei Mutterschaft

¹ Im Falle eines Arbeitsunterbruchs infolge Mutterschaft wird die Besoldung während 16 Wochen ausbezahlt, wenn der Unterricht nach der Geburt mindestens während sechs Monaten, Sommerferien inbegriffen, fortgeführt wird.

405.30

² Wird die Arbeit innerhalb von sechs Monaten nach der Niederkunft nicht wieder aufgenommen wird, besteht ein Besoldungsanspruch während acht Wochen.

³ Endet das Arbeitsverhältnis vor sechs Monaten nach der Niederkunft, wird der Besoldungsanspruch prorata temporis gekürzt.

⁴ Falls aus medizinischen Gründen, welche durch ein ärztliches Zeugnis belegt werden, die Abwesenheit länger als 16 Wochen dauert, gelten die Regelungen bezüglich der Besoldung bei Krankheit ab dem ersten Tag der Abwesenheit.

⁵ Die Besoldung bei Mutterschaft wird nicht ausgerichtet, wenn das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt der Niederkunft nicht mehr besteht oder suspendiert wurde.

⁶ Falls eine Lehrperson für eine befristete Dauer angestellt ist und die Geburt vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses stattfindet, wird die Besoldung bei Mutterschaft bis Ende des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet.

⁷ Die Lehrperson, die einen Besoldungsanspruch bei Mutterschaft von 16 Wochen hat, kann eine Vorleistung der Besoldung bei Mutterschaft von bis zu höchstens zwei Wochen verlangen.

Art. 16 Mutterschaftsentschädigung

¹ Die im Bundesrecht (Art. 16b ff. des Erwerbsersatzgesetzes) vorgesehene Mutterschaftsentschädigung fällt an den Staat, solange dieser die Besoldung ausrichtet.

² Wird die Besoldung nicht mehr ausbezahlt, so ist ein eventueller Saldo der Mutterschaftsentschädigung direkt durch die Lehrperson einzufordern.

Art. 17 Einrichtung der Arbeitsbedingungen in der Schwangerschaft

¹ Spezielle Arbeitsbedingungen können für schwangere Frauen vorgesehen werden, um ihre Gesundheit und diejenige des Kindes zu schützen.

Art. 18 Familienzulagen und Sozialzulage

¹ Die Verwaltung der Familienzulagen ist auf individuelles Vorgehen der Lehrperson durch die Kantonale Familienzulagenkasse CIVAF sichergestellt.

² Die Verwaltung der Sozialzulage, die Artikel 21 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis vorgesehen ist, wird durch die Kantonale Finanzverwaltung sichergestellt.

Art. 19 Urlaub zur Adoption

¹ Der in Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vorgesehene Urlaub zur Adoption gilt gleichermassen für männliches und weibliches Personal.

² Seine Dauer entspricht drei Vierteln des Mutterschaftsurlaubs.

³ Der Adoptionsurlaub wird wirksam sobald sich das Kind am Wohnsitz der Adoptiveltern in der Schweiz befindet.

⁴ Der Urlaub kann bis höchstens zwei Wochen vorbezogen werden, um Vorkehrungen im Hinblick auf die Adoption zu treffen.

⁵ Abgesehen von den zwei Wochen, welche vorbezogen werden können, um Adoptionsvorkehrungen zu treffen, kann der Adoptionsurlaub nicht aufgeteilt werden.

⁶ Falls beide Adoptiveltern Anspruch auf einen Adoptionsurlaub im Sinne der Walliser Gesetzgebung haben, so wird die Höchstdauer beider Urlaube gesamthaft auf 16 Wochen festgelegt. Ein Minimum von vier Wochen sollte von jedem der beiden Elternteile genommen werden.

Art. 20 Vaterschaftsurlaub

¹ Gegen Vorweisung der Kopie der Geburtsurkunde oder der Vaterschaftsanerkennung wird ein Vaterschaftsurlaub vom Äquivalent eines doppelten Vollzeitwochenpensums - prorata temporis zu seinem Beschäftigungsgrad - gewährt, wobei der Urlaub spätestens in den zwei auf das Datum der Niederkunft folgenden Monaten oder der Rückkehr des Kindes bei verlängertem Spitalaufenthalt desselben an den Familienwohnsitz zu beziehen ist.

Art. 21 Unbezahlte Urlaube

¹ Um die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu fördern, ist das Personal auf Vorweisung der Schuldirektion dazu berechtigt, namentlich nach einem Mutterschaftsurlaub, einer Adoption oder einer Vaterschaft unbezahlten Urlaub (prorata temporis) zu beziehen. Der Arbeitgeber übernimmt für die Dauer eines solchen unbezahlten Urlaubs die Bezahlung sämtlicher Beiträge an die berufliche Vorsorge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge), aber im Maximum während drei Monaten. Bei einem Antrag auf unbezahlten Urlaub nach einem Schwangerschaftsurlaub oder einer Adoption wird das Personal darauf aufmerksam gemacht, dass sein Recht auf den Lohnanspruch während dem obenerwähnten Urlaub vermindert wird, sofern es seine Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt oder Adoption wieder aufnimmt.

² Für den Antragsteller ist Artikel 2 und folgende des Gesetzes über Besoldung des Personals während des unbezahlten Urlaubs nicht anwendbar. Nicht anwendbar sind ausserdem während diesem Zeitraum die Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 10. Mai 1978.

³ Während ihres unbezahlten Urlaubs muss die Lehrperson alle notwendigen Schritte zur Deckung der Sozialversicherungen unternehmen (Unfallversicherung, evt. berufliche Vorsorge usw.).

Art. 22 Versicherung gegen Nichtberufs- und Berufsunfälle

¹ Der Staat versichert das der vorliegenden Verordnung unterstellte Personal mit Ausnahme der Direktionsmitglieder der obligatorischen Schulzeit, die eine Vollzeitstellung haben, gegen die Unfallrisiken im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).

² Der Status des Lehrpersonals von Privatschulen, die vom Staat anerkannt oder vertraglich an den Staat gebunden sind, bleibt vorbehalten.

4 Allgemeine Bestimmungen

Art. 23 Besoldungsanspruch

¹ Die im Gesetz und in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Jahresbesoldungen entsprechen einer vollamtlichen Tätigkeit während des Schuljahres. Die Besoldung wird monatlich, von September bis August des folgenden Kalenderjahres, ausgerichtet.

² Wenn nicht der Grundsatz des Stundenausgleichs angewandt wird, können Beschäftigungsgrad und Besoldung 100 Prozent nicht übersteigen.

³ Beginnt oder beendet eine Lehrperson ihre Tätigkeit im Verlaufe des Schuljahres, erhält sie eine Besoldung im Verhältnis zur Dauer ihrer Tätigkeit.

⁴ Einer Lehrperson, die ihre Tätigkeit neu aufnimmt, wird eine Akontozahlung überwiesen, die sich als Pauschale und aufgrund des Beschäftigungsgrades verrechnet. Diese Akontozahlung wird vom ersten 13. Monatslohn abgezogen.

Art. 24 Lehrpersonen mit einem gültigen Diplom für eine andere Unterrichtsstufe

¹ Bei erwiesenem Lehrermangel kann die Anstellungsbehörde Lehrpersonen einsetzen, die über ein gültiges Diplom für eine andere Unterrichtsstufe verfügen.

² Wird eine Lehrperson für eine andere Unterrichtsstufe angestellt, werden ihre Arbeitszeit und ihre Besoldung gemäss der für diese Stufe geltenden Bestimmungen und gemäss der Ausbildung, die sie für diese Stufe verfügt, festgelegt. Bei der Besoldung vorbehalten bleibt die Situation des Personals des Sonderschulwesens.

³ Nachdem eine von der Anstellungsbehörde verlangte Zusatzausbildung absolviert wurde, kann die Lehrperson für die gewünschte Stufe eine Unterrichtsermächtigung erhalten, die vom Departement ausgestellt wird. Mit dieser Bewilligung erhält er die gleichen Ansprüche auf Besoldung wie das diplomierte Lehrpersonal.

Art. 25 Neuanstellung

¹ Bei einer Neuanstellung nach Pensionierung vor der AHV-Altersgrenze, wird die Besoldung um die durch die Vorsorgekasse ausbezahlte Rente im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad reduziert, mit Ausnahme der AHV-Überbrückungsrente. Auf Anfrage der Kantonalen Finanzverwaltung erteilt die Vorsorgekasse die nötigen Informationen.

Art. 26 Stellvertretungen durch pensionierte Lehrpersonen

¹ Unterrichten pensionierte Lehrpersonen, die als Stellvertreter eingesetzt werden, während eines Schuljahres mehr als vier Wochen, wird ihre Besoldung ab der fünften Woche um die durch die Vorsorgekasse ausbezahlte Rente im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad reduziert; davon ausgenommen ist allenfalls die AHV-Überbrückungsrente.

² In diesen Fällen gibt es keine Jahresbesoldung.

Art. 27 Personalmangel

¹ Anstellungen, wie sie in Artikel 13 des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 vorgesehen sind, können nur im Fall von erwiesenem Personalmangel oder aussergewöhnlichen Umständen entschieden werden.

² Im Falle eines speziellen Bedarfs (namentlich angespannter Arbeitsmarkt, gesuchtes Profil) und falls die Lehrperson volle Zufriedenheit in Bezug auf ihr Verhalten und die erbrachten Leistungen gibt, kann die Anstellungsbehörde das Arbeitsverhältnis über die AHV-Altersgrenze hinaus verlängern.

Art. 28 Erfahrungsanteile

¹ Die Lehrperson erhält grundsätzlich jedes Jahr einen Erfahrungsanteil, sofern sie im Verlaufe eines Schuljahres während mindestens 19 effektiven Wochen unterrichtet.

² Bei ungenügenden Leistungen einer Lehrperson kann das Departement aufgrund eines begründeten Berichts der Schuldirektion oder des Schulinspektors die Erhöhung der Erfahrungsanteile kürzen oder streichen.

³ Für die neuernannte Lehrperson mit Berufs- oder anderer Erfahrung setzt die zuständige kantonale Behörde die Zahl der anfänglichen Erfahrungsanteile wie folgt fest:

- a) gleiche oder ähnliche frühere Berufs- oder Lehrtätigkeit im Unterrichtswesen oder im unterrichteten Beruf: bis zwei Prozent pro Jahr (max. 145%);
- b) teilweise vergleichbare frühere Berufs- oder Lehrtätigkeit oder frühere Tätigkeit im sozialpädagogischen Bereich: bis ein Prozent pro Jahr (max. 145%);
- c) frühere Tätigkeit ohne Zusammenhang mit der Berufs- oder Lehrtätigkeit oder Tätigkeit im Bereich der Kindererziehung resp. Pflege abhängiger Personen: 0.5 Prozent pro Jahr (max. 145%).

⁴ Die in einem anderen Kanton, in einem anderen Land oder an einer Privatschule geleisteten Arbeitsjahre werden bei der Zuteilung von Erfahrungsanteilen gemäss Absatz 3 des vorliegenden Artikels mitberücksichtigt.

⁵ Das Departement erlässt interne Weisungen zur Anwendung der Bestimmungen in den vorausgehenden Absätzen 3 und 4.

Art. 29 Herabsetzung des Beschäftigungsgrades

¹ Die vollzeit- oder zu mindestens 50 Prozent teilzeitbeschäftigte Lehrperson kann auf ihr Gesuch hin ermächtigt werden, ihren Beschäftigungsgrad in den letzten fünf Jahren vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittalters, welches in den Bestimmungen der staatlichen Vorsorgeeinrichtungen festgelegt ist, um höchstens 20 Prozent herabzusetzen. Diese Reduktion gilt für die Zeitspanne eines Schuljahres.

² Für die teilzeitbeschäftigte Lehrperson wird dieser Höchstwert im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad herabgesetzt.

³ Entscheidend ist der Beschäftigungsgrad der letzten fünf Schuljahre (Durchschnitt der 5 Jahre).

⁴ Die Herabsetzung der Beschäftigung hat eine entsprechende Verminderung der Besoldung zur Folge.

⁵ Der Staat übernimmt für den Teil des herabgesetzten Beschäftigungsgrades die Bezahlung sämtlicher Beiträge an die berufliche Vorsorge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge), um das versicherte Gehalt auf dem früheren Stand beizubehalten.

Art. 30 Kapitalabfindung

¹ Um die reglementarischen Leistungskürzungen der PKWAL teilweise zu kompensieren, kann dem Personal, welches sich vorzeitig pensionieren lässt, bei seinem Austritt eine Kapitalabfindung entrichtet werden.

² Diese beträgt zwischen 20'000 und 35'000 Franken bei einer Vorpensionierung von mindestens einem Jahr vor der statutarischen Pensionierung. Dieser Betrag wird vom Staatsrat alljährlich festgelegt, insbesondere aufgrund der Arbeitsmarktsituation und der Ausrichtung der Personalpolitik. Bruchstücke eines Jahres werden prorata temporis berücksichtigt.

405.30

³ Betrug der Beschäftigungsgrad in den letzten fünf Jahren nicht dauernd 100 Prozent, so wird die Kapitalabfindung im Verhältnis zum durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während dieser Periode herabgesetzt. Die Herabsetzung des Beschäftigungsgrades nach Artikeln 17 und 18 des Gesetzes über die Besoldung des Lehrpersonals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule wird dabei nicht berücksichtigt.

⁴ Die Höhe der Kapitalabfindung darf das versicherte Jahresgehalt nicht übersteigen.

Art. 31 Anerkennung der Diensttreue und Pensionierung

¹ Die Anerkennung der Diensttreue des aktiven Personals oder derjenigen Lehrpersonen, welche in den Ruhestand treten, wird in einer Sonderverordnung des Staatsrates behandelt.

Art. 32 Jugend und Sport

¹ Auf Vormeinung der Schuldirektion und des Sportamts ist der zuständige Dienstchef für die Gewährung von bezahlten Sonderurlauben bis maximal zwölf Tage pro Jahr (pro rata temporis) an Unterrichtstagen zuständig:

- a) für die Teilnahme als Kursteilnehmer an J+S-Aus- und Weiterbildungsmodulen für Jugend+Sport-Leiter (nachfolgend J+S); wird ein gleicher Kurs während den Schulferien angeboten, hat die Lehrperson primär diesen zu besuchen. Die Erwerbsersatzentschädigung fällt dem Arbeitgeber zu;
- b) für die Teilnahme als Kursleiter, Klassenlehrer, Referent oder Fachlehrperson an Aus- und Weiterbildungsmodulen auf Mandat des Sportamts; die von J+S ausgerichtete Entschädigung für Kurse an Werktagen fällt dem Staat zu. Die Reisespesen werden der betroffenen Person ausbezahlt;
- c) für Aufsichtsaufgaben über die J+S-Experten auf Mandat des Sportamts. Die von J+S ausgerichtete Entschädigung für Kurse an Werktagen fällt dem Staat zu. Die Reisespesen werden der betroffenen Person ausbezahlt;
- d) für die Funktion als Coach oder J+S-Leiter nur in Ausnahmefällen.

² Das Urlaubsgesuch für die Fälle unter den Buchstaben a, b und c muss der Schuldirektion mindestens 3 Monate im Voraus unterbreitet werden und den Ort, die Art, das Datum und die Dauer des Kurses enthalten.

³ Bei Meinungsverschiedenheiten kann das Urlaubsgesuch für Jugend und Sport für einen definitiven Entscheid an den Departementsvorsteher weitergeleitet werden.

Art. 33 Engagement bei der Feuerwehr

¹ Kein Lohnabzug erfolgt, wenn eine Lehrperson aufgeboten wird:

- a) um an einem vom Staat organisierten kantonalen Kurs für die Ausbildung der Instruktoeren, der höheren Kader in der Feuerwehr und Spezialisten teilzunehmen;
- b) um eine Inspektion des Materials und der Einrichtungen für den Feuerchutz durchzuführen, die vom Staat angeordnet wurde;
- c) um einen Gemeindefeuerwehrkurs zu besuchen, der durch die Wohnsitzgemeinde des Betroffenen organisiert wird.

² Die im Rahmen von Absatz 1 von der durchführenden Instanz ausgerichtete Kursentschädigung fällt dem Staat zu.

³ Für andere Aktivitäten (namentlich KWRO-Kurse) und die Beteiligung an einer örtlichen Feuerwehrkommission muss bei der Schuldirektion unbezahlter Urlaub beantragt werden. In diesem Fall erhält die Lehrperson die Entschädigung.

⁴ In allen Fällen ist eine Fotokopie des Aufgebots an die Schuldirektion sowie an die zuständige Dienststelle des Departements zu richten.

Art. 34 Unbezahlter Langzeiturlaub

¹ Die Anstellungsbehörde kann mit Vormeinung der Schuldirektion einer Lehrperson unbezahlten Urlaub von maximal zwei Jahren gewähren.

² Ein gewährter, unbezahlter Urlaub kann je nach Bedarf an Unterrichtspersonal zeitlich verschoben werden.

³ Gemäss Artikel 51 des Gesetzes über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule und unter Vorbehalt von Absatz 6 dieses Artikels behält die betroffene Person während des Urlaubs ihre Rechte. Bei einer Anstellung an einer Schweizer Schule im Ausland kann der unbezahlte Urlaub unter Vorbehalt von Artikel 51 des Gesetzes über das Personal vom 14. September 2011 um ein Jahr verlängert werden.

⁴ Unbezahlter Langzeiturlaub kann nicht mit anderen, in dieser Verordnung festgelegten Urlauben kumuliert werden.

⁵ Für den Antragsteller gelten für die Dauer des unbezahlten Urlaubs Artikel 2 und folgende des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule nicht. Nicht anwendbar sind ausserdem während diesem Zeitraum die Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 10. Mai 1978.

⁶ Während ihres unbezahlten Urlaubs muss die Lehrperson alle notwendigen Schritte zur Deckung der Sozialversicherungen unternehmen (Unfallversicherung, evt. berufliche Vorsorge usw.).

Art. 35 Bildungsurlaub

¹ Unter Einhaltung sämtlicher nachfolgender Bedingungen kann bei der Anstellungsbehörde ein Gesuch auf Bildungsurlaub eingereicht werden:

- a) der Bildungsurlaub wird grundsätzlich für sechs aufeinanderfolgende Monate gewährt. Er kann in Zeitspannen von mindestens drei Monaten aufgeteilt werden;
- b) die Lehrperson muss eine unbefristete Anstellung innehaben, während zehn Jahren eine pädagogische Tätigkeit an einer öffentlichen Walliser Schule ausgeübt haben und darf nicht weniger als fünf Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter stehen;
- c) die Lehrperson verpflichtet sich, nach ihrer Rückkehr für drei Jahre an der Walliser Schule tätig zu sein (bei einem Verstoss gegen diese Bestimmung wird eine Geldstrafe prorata temporis ausgesprochen);
- d) die Lehrperson verpflichtet sich, dem Departement nach ihrem Bildungsurlaub einen Bericht über ihre Tätigkeiten einzureichen.

² Der Antragsteller reicht sein Gesuch mindestens ein Jahr vor dem geplanten Urlaubsantritt beim Departement ein.

³ Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizulegen:

- a) detaillierter Entwurf des Bildungsprogramms oder des vorgesehenen Studiums;
- b) Angaben über den Ausbildungsort und die Ausbildungseinrichtung;
- c) Angaben über die erwarteten Ergebnisse.

⁴ Das Departement kann beim Institut oder der Ausbildungseinrichtung und der Schuldirektion, die vom Urlaub des Antragstellers direkt betroffen ist, jederzeit eine Vormeinung über die Qualität des eingereichten Entwurfs einholen. Es kann weitere Meinungen einholen.

⁵ Das Departement gewährt jenen Gesuchen Priorität, die den Bedürfnissen der Schule am besten entsprechen.

⁶ Der Bildungsurlaub kann nicht mit einem unbezahlten Langzeiturlaub gemäss Artikel 34 der vorliegenden kumuliert werden.

⁷ Die Bestimmungen bezüglich finanzieller Fragen werden in einem Reglement des Staatsrates beschrieben.

Art. 36 Sonderurlaube

¹ Dem Personal werden Sonderurlaube, die im Zusammenhang mit einem Ereignis zu beziehen sind, gemäss folgender Tabelle gewährt:

- a) bei Todesfällen:
 - 1. fünf Tage: Ehepartner, Konkubinatspartner, Kind,
 - 2. drei Tage: Vater, Mutter,
 - 3. zwei Tage: Bruder, Schwester, Schwiegervater, Schwiegermutter;
- b) bei Todesfällen, wenn die Beerdigung an einem Arbeitstag stattfindet:
 - 1. ein Tag: Grosskinder, Grosseltern, Urgrosseltern, Schwager, Schwägerin, Onkel, Tante, Nefte, Nichte,
 - 2. ein halber Tag: Cousin(e) 1. Grades, Pate, Patin, Patenkind;
- c) bei Heirat:
 - 1. sechs Arbeitstage: bei der eigenen Heirat,
 - 2. ein Tag: bei der Heirat eines Familienangehörigen in aufsteigender und absteigender Linie (Kinder und Grosskinder, Bruder oder Schwester, Schwager oder Schwägerin), unter der Bedingung, dass die Feier an einem Arbeitstag stattfindet,
 - 3. bei Sonderfällen (namentlich Feier im Ausland) entscheidet der Departementsvorsteher;
- d) Umzug der Hauptwohnung: ein Arbeitstag.

² Bei Krankheit oder Unfall eines nahen Verwandten ist der Dienstchef ermächtigt, Sonderurlaub von höchstens einem Wochenpensum für eine und dieselbe Krankheit oder für ein und denselben Unfall zu gewähren. Diese Anzahl Tage wird aufgrund der Bedürfnisse und der Schwere der Krankheit oder des Unfalls festgelegt. Einem Mitglied des Personals kann pro Jahr jedoch höchstens ein zweifaches Wochenpensum gewährt werden.

³ Dem teilzeitbeschäftigten Personal werden Sonderurlaube gewährt, wenn das Ereignis auf einen Schultag fällt.

405.30

⁴ Konkubinatspartner erhalten dieselben vorerwähnten Sonderurlaube wie verheiratete Personen und eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare. Als Konkubinatspartner gelten Paare, die im gleichen Haushalt leben.

Art. 37 Beerdigung eines Arbeitskollegen oder eines nahen Familienangehörigen eines Arbeitskollegen

¹ Bei der Beerdigung eines Arbeitskollegen oder eines nahen Familienangehörigen eines Arbeitskollegen ist die Schuldirektion dafür verantwortlich, das Personal zu bezeichnen, das an der Beerdigung teilnimmt, wobei der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt werden darf.

Art. 38 Schulferien

¹ Das Departement legt die Schul- und Ferienpläne (unterrichtsfreie Zeit innerhalb des Schuljahres für die obligatorische und postobligatorische Schulzeit) auf drei Jahre fest.

Art. 39 Besoldung der Stellvertreter

¹ Alle Stellvertreter werden vom Staat auf der Grundlage des von der Schuldirektion ausgehändigten offiziellen Formulars bezahlt.

² In den Besoldungsansätzen der Stellvertreter ist die Ferienentschädigung enthalten.

³ Die Lehrperson hat in keinem Falle das Recht, den Stellvertreter selber zu bezahlen.

⁴ Die Lehrperson, die während eines Schuljahres 19 und mehr Wochen Stellvertretungen übernimmt, bei denen es sich aber um verschiedene Stellvertretungen handelt, erhält im Folgejahr einen Erfahrungsanteil. Sie ist dafür verantwortlich, einen Antrag auf Anerkennung einzureichen.

Art. 40 Besoldung der Stellvertreter bei Krankheit, Unfall oder obligatorischem Militärdienst

¹ Sofern in ein und demselben Schuljahr eine Stellvertretung länger als neun effektive Wochen gedauert hat, haben die Stellvertreter bei nicht selbst verschuldeten Absenzen wie Krankheit, Unfall oder obligatorischer Militärdienst Anrecht auf folgende Leistungen:

Beschäftigungsdauer	Dauer des Besoldungsanspruchs
bis 19 effektive Schulwochen	drei Wochen
bis 28 effektive Schulwochen	vier Wochen
bis 38 effektive Schulwochen	acht Wochen

² Bei einem Unfall wird dem Stellvertreter keine Besoldung entrichtet, sofern er über eine obligatorische Unfallversicherung verfügt; er erhält aber direkt die Leistungen der Versicherung.

Art. 41 Besoldung der Stellvertreter bei Mutterschaft und Adoption

¹ Bei Mutterschaft haben Stellvertreter einen anderen Besoldungsanspruch als der in Artikel 40 der vorliegenden Verordnung vorgesehene Anspruch; der Anspruch wird hingegen zu den gleichen Bedingungen und im gleichen Mass wie von der Bestimmung festgelegt gewährt.

² Stellvertreter erhalten unabhängig vom Beschäftigungsgrad und der Dauer der Stellvertretung ebenfalls einen Adoptionsurlaub, dessen Dauer 3/4 des Mutterschaftsurlaubes beträgt. Zudem gelten die Bestimmungen von Artikel 19 der vorliegenden Verordnung.

Art. 42 Mutterschaftsentschädigung für Stellvertreter

¹ Die im Bundesrecht (Art. 16b ff. des Erwerbssersatzgesetzes) vorgesehene Mutterschaftsentschädigung fällt an den Staat, solange dieser die Besoldung ausrichtet.

² Wird die Besoldung nicht mehr ausbezahlt, so ist ein eventueller Saldo der Mutterschaftsentschädigung direkt durch die Lehrperson einzufordern.

Art. 43 Reduktion der Unterrichtszeit für Spezialaufgaben

¹ Nebst den üblichen Aufgaben, die alle Lehrpersonen übernehmen und die in deren Pflichtenheft definiert sind, bringen Spezialaufgaben einen erheblichen Mehraufwand mit sich. Als Spezialaufgaben definiert werden Aufträge, die Folgendes erfordern:

- a) eine persönliche Zusatzausbildung, die vom Departement verlangt wird;
- b) eine differenzierte pädagogische Tätigkeit zugunsten der Schüler;
- c) eine Ausbildung, von der die Kollegen profitieren;

405.30

- d) eine Unterstützung für Projekte, die vom Departement validiert wurden;
- e) ein Engagement für ein vom Departement erteiltes Mandat.

² Die Entschädigung (Zeit oder Spesen) für Aufgaben, die nicht im Pflichtenheft enthalten sind, wird entweder in der Leistungsvereinbarung (bürgernahe Aufgaben für die obligatorische Schulzeit) oder in Weisungen des Departements gestützt auf die Bestimmungen über das Personal des Kantons Wallis geregelt.

³ Die Lehrperson, die solche Spezialaufgaben übernimmt, muss dafür eine effektive Arbeitszeit aufwenden, die der doppelten Unterrichtszeit entspricht.

⁴ In einem Reglement des Staatsrates wird die Anzahl zur Ausübung von anerkannten Spezialaufgaben nötigen Lektionen bzw. Stunden festgelegt.

⁵ Die Verordnung betreffend die Schuldirektionen (obligatorische und postobligatorische Schulzeit) hält auf der Basis von Kriterien die Zuteilung der Lektionen fest.

Art. 44 Kürzung der Unterrichtszeit für Lehrpersonen mit einer besonderen pädagogischen Funktion

¹ Lehrpersonen mit einer besonderen vom Departement anerkannten pädagogischen Funktion (namentlich Fachberater/Fachschaftsverantwortlicher) werden vom Staatsrat teilzeit beschäftigt und/oder für eine bestimmte Dauer angestellt, um besondere Aufträge oder Mandate wahrzunehmen.

² Der Staatsrat legt die Bestimmungen bezüglich der Entschädigung dieser besonderen Funktionen fest.

³ Die Entschädigungen werden gemäss der Tabelle im Spesenreglement berechnet.

5 Arbeitszeit

Art. 45 Arbeitszeit

¹ Die wöchentliche Arbeitszeit für Lehrpersonen, die Vollzeit beschäftigt sind und deren Beschäftigungsgrad in Prozent ausgedrückt wird (namentlich Anstellung für Spezialaufgaben oder besondere pädagogische Funktionen - prorata temporis für das Personal, das Teilzeit angestellt ist) beträgt im Durchschnitt 42 Stunden.

² Die Aufgaben im Zusammenhang mit den Bereichen "Zusammenarbeit und diverse Ausgaben" sowie "Weiterbildung" liegen in der Verantwortung der Lehrperson. Als Vorgesetzter überwacht der Schuldirektor die Erfüllung dieser Tätigkeitsfelder von allen Lehrpersonen seiner Schule.

³ Bei Aufgaben, welche die allgemeine Entwicklung der Schule betreffen, wertet der Schuldirektor die individuellen Kompetenzen seiner Lehrpersonen aus und verteilt die Aufgaben entsprechend unter diesen.

⁴ Im Pflichtenheft der jeweiligen Unterrichtsstufe werden die verschiedenen obligatorischen Aufgaben präzisiert.

Art. 46 Arbeitszeit für die pädagogischen Berater und die Inspektoren

¹ Die pädagogischen Berater und die Inspektoren unterstehen in folgenden Bereichen den Bestimmungen zum Statut des Personals des Kantons Wallis sowie dem Reglement über die Arbeitszeit in der kantonalen Verwaltung:

- a) Jahresarbeitszeit;
- b) Tägliche Arbeitszeit;
- c) Ferienanspruch;
- d) Ferienanspruch.

Art. 47 Stellvertretungen durch Lehrpersonen im Vollamt

¹ Lehrpersonen der Primar- oder Sekundarstufe sowie Schuldirektoren im Vollamt haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung für geleistete Stellvertretungen.

² In Sonderfällen entscheidet das Departement.

Art. 48 Besoldung nach Lektionen

¹ Bei einzelnen Einsätzen an einer Berufsfachschule wird der Lehrbeauftragte im Stundentarif entschädigt, der auf jener Lohnklasse (inkl. 13. Monatslohn, Erfahrungsanteil und Ferienanspruch) basiert, die seinen Qualifikationen entspricht.

² Weiter gelten die Bestimmungen von Artikel 40 bis 42 der vorliegenden Verordnung.

6 Primarschulunterricht

Art. 49 Stellvertreter

¹ Die Lektionentariife der Stellvertreter werden im Anhang der vorliegenden Verordnung präzisiert.

² Stellvertreter, die im Besitz der erforderlichen Titel und Diplome sind, erhalten 90 Prozent der Besoldung jener Besoldungsklasse (einschliesslich Anteil 13. Monatslohn, Erfahrungsanteil und Ferienanspruch), die einer Lehrperson mit einer Jahresanstellung zugeteilt wird. Die Besoldung einer nicht diplomierten Lehrperson entspricht 60 Prozent jener Besoldungsklasse, die einer diplomierten Lehrperson mit einer Jahresanstellung zugeteilt wird.

³ Dauert eine und dieselbe Stellvertretung innerhalb eines Schuljahres 19 effektive Wochen oder mehr, erhält der Stellvertreter die in der Verordnung oder im Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 festgelegte Besoldung. Die definitive Abrechnung erfolgt am Ende der Stellvertretung.

⁴ Übernimmt eine Teilzeitlehrperson eine Stellvertretung in ihrer eigenen Klasse, wird der Lektionentarif angewendet, der für ihren Beschäftigungsgrad gilt, für die sie angestellt wurde.

Art. 50 Herabsetzung der Beschäftigung ohne Einfluss auf die Besoldung

¹ Die Lehrperson, die vor Beginn des Schuljahres das 58. Altersjahr vollendet hat, kann vom Departement um bis zu drei Unterrichtslektionen pro Woche für die Primarschule (1. bis 8. Schuljahr) entlastet werden, ohne Einfluss auf die Besoldung, sofern sie ihren Beruf während mindestens 20 Jahren in den öffentlichen Schulen des Kantons oder in den durch den Staat anerkannten und subventionierten Privatschulen ausgeübt und in den vergangenen fünf Jahren im Durchschnitt 75 Prozent gearbeitet hat. *

² Der Anspruch auf Entlastung kann über das Ende des Schuljahres hinaus gewährt werden, in dem die Lehrperson ihr 62. Altersjahr abschliesst, darf aber kumulativ das Äquivalent von zwölf Lektionen nicht übersteigen.

³ Die Anwendungsbestimmungen dieser Massnahme fallen in den Kompetenzbereich des Departements.

7 Sekundarstufe I

Art. 51 Stellvertreter

¹ Die Lektionentariife der Stellvertreter werden im Anhang der vorliegenden Verordnung präzisiert.

² Stellvertreter, die im Besitz der erforderlichen Titel und Diplome sind, erhalten 90 Prozent der Besoldung jener Besoldungsklasse (einschliesslich Anteil 13. Monatslohn, Erfahrungsanteil und Ferienanspruch), die einer Lehrperson mit einer Jahresanstellung zugeteilt wird. Die Besoldung einer nicht diplomierten Lehrperson entspricht 60 Prozent jener Besoldungsklasse, die einer diplomierten Lehrperson mit einer Jahresanstellung zugeteilt wird.

³ Im Prinzip wird die Lektionentlastung (Klassenlehrer, ausserschulische und kulturelle Tätigkeiten usw.), die einer zu vertretenden Lehrperson bewilligt wurde, dem Stellvertreter nicht bezahlt. In Sonderfällen kann die zuständige Dienststelle auf Gesuch der Direktion entscheiden, ob diese Unterrichtslektionen zur Entlastung teilweise oder vollständig entschädigt werden.

⁴ Orientierungsschullehrpersonen, die für ein regelmässiges Teilpensum während des ganzen Schuljahres angestellt sind, werden für die Unterrichtslektionen, die sie als Stellvertretung an der Schule, an der sie angestellt sind, erteilen, aufgrund ihrer Besoldung entlöhnt. Beträgt ihr Wochenprogramm aber 20 oder mehr Unterrichtslektionen, erhalten sie für die ersten sechs Unterrichtslektionen eines Semesters keine Entschädigung. Beträgt ihr Wochenprogramm zwölf oder mehr, jedoch weniger als 20 Unterrichtslektionen, erhalten sie für die ersten drei Unterrichtslektionen eines Semesters keine Entschädigung.

⁵ Dauert eine und dieselbe Stellvertretung innerhalb eines Schuljahres 19 effektive Wochen oder mehr, erhält der Stellvertreter die in der Verordnung oder im Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 festgelegte Besoldung. Die definitive Abrechnung erfolgt am Ende der Stellvertretung.

Art. 52 Reduktion der Tätigkeit ohne Herabsetzung der Besoldung

¹ Die Lehrperson, die vor Beginn des Schuljahres das 58. Altersjahr vollendet hat, kann vom Departement um bis zu drei Unterrichtslektionen pro Woche für die Orientierungsschule entlastet werden; dies ohne Einfluss auf die Besoldung, sofern sie ihren Beruf während mindestens 20 Jahren in den öffentlichen Schulen des Kantons oder in den durch den Staat anerkannten und subventionierten Privatschulen ausgeübt und in den vergangenen fünf Jahren im Durchschnitt 75 Prozent gearbeitet hat.

² Der Anspruch auf Entlastung kann über das Ende des Schuljahres hinaus gewährt werden, in dem die Lehrperson ihr 62. Altersjahr abschliesst, darf aber kumulativ das Äquivalent von zwölf Lektionen nicht übersteigen.

³ Die Anwendungsbestimmungen dieser Massnahme fallen in den Kompetenzbereich des Departements.

8 Mittelschul- und Berufsschulunterricht

Art. 53 Besoldung von nicht diplomierten Lehrpersonen

¹ Lehrpersonen im Vollamt, welche die Anforderungen in Bezug auf Titel und Diplome für den Unterricht an den Mittelschulen nicht erfüllen, erhalten die jährliche Grundbesoldung (einschliesslich Anteil 13. Monatslohn, Erfahrungsanteil und Ferienanspruch), die im Anhang zum Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 festgelegt ist.

² Was die Berufsbildung angeht, werden Lehrpersonen, welche die Anforderungen in Bezug auf Titel und Diplome nicht erfüllen, in eine Warteklasse eingestuft. Ihnen wird eine Frist von drei Jahren gewährt, um die Anforderungen in Bezug auf die Ausbildung zu erfüllen. Bei besonderen Situationen kann die Anstellungsbehörde diese Frist neu einschätzen.

³ Lehrpersonen, die über ein Diplom für die Mittelschule verfügen aber an der Berufsfachschule unterrichten, werden nicht wie im obigen Absatz erwähnt in eine Warteklasse eingestuft. Um die Anforderungen für den Unterricht an der Berufsfachschule zu erfüllen, ist eine Frist von zwei Jahren vorgesehen.

Art. 54 Stellvertreter

¹ Die Lektionentarife der Stellvertreter werden im Anhang der vorliegenden Verordnung präzisiert.

² Stellvertreter, die im Besitz der erforderlichen Titel und Diplome sind, erhalten 90 Prozent der Besoldung jener Besoldungsklasse (einschliesslich Anteil 13. Monatslohn, Erfahrungsanteil und Ferienanspruch), die einer Lehrperson mit einer Jahresanstellung zugeteilt wird. Ist dies nicht der Fall, entspricht die Besoldung eines nicht-diplomierten Stellvertreters 60 Prozent der Besoldung jener Besoldungsklasse (einschliesslich Anteil 13. Monatslohn, Erfahrungsanteil und Ferienanspruch), die einer Lehrperson mit einer Jahresanstellung zugeteilt wird.

³ Im Prinzip wird die Lektionenentlastung, die einer zu vertretenden Lehrkraft bewilligt wurde, dem Stellvertreter nicht bezahlt. In Sonderfällen kann die Dienststelle für Unterrichtswesen oder die Dienststelle für Berufsbildung auf Gesuch der Direktion entscheiden, ob diese Unterrichtslektionen zur Entlastung teilweise oder vollständig entschädigt werden.

⁴ Die Lehrpersonen der Sekundarstufe II, die für ein regelmässiges Teilpensum während des ganzen Schuljahres angestellt sind, werden für jene Unterrichtslektionen, die sie als Stellvertretung an ihrer Schule erteilen, gemäss ihrer Besoldung entlohnt. Beträgt ihr Wochenprogramm aber 20 oder mehr Unterrichtslektionen, erhalten sie für die ersten sechs Unterrichtslektionen eines Semesters keine Entschädigung. Beträgt ihr Wochenprogramm zwölf oder mehr, jedoch weniger als 20 Unterrichtslektionen, erhalten sie für die ersten drei Unterrichtslektionen eines Semesters keine Entschädigung.

⁵ Dauert eine und dieselbe Stellvertretung innerhalb eines Schuljahres 19 effektive Wochen oder mehr, erhält der Stellvertreter die in der Verordnung oder im Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 vorgesehene Besoldung. Die definitive Abrechnung erfolgt am Ende der Stellvertretung.

⁶ Die Schuldirektion hat bei Abwesenheit von Lehrpersonen, die in einer getrennten Klasse unterrichten, von Fall zu Fall über die Notwendigkeit einer Stellvertretung oder die Möglichkeit einer Zusammenlegung ohne Stellvertretung zu entscheiden.

Art. 55 Herabsetzung der Beschäftigung ohne Einfluss auf die Besoldung

¹ Die Lehrperson, die vor Beginn des Schuljahres das 58. Altersjahr vollendet hat, kann vom Departement um bis zu drei Unterrichtslektionen pro Woche für die allgemeine Mittelschule entlastet werden; dies, sofern sie einer Vorsorgeeinrichtung des Staates Wallis angegliedert ist und ihr ordentliches Rücktrittsalter gemäss den Bestimmungen in Artikel 15 des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen vom 12. Oktober 2006 nicht ändern liess, ohne Einfluss auf ihre Besoldung, falls sie ihren Beruf während mindestens 20 Jahren an den öffentlichen Schulen des Kantons oder an den durch den Staat anerkannten und subventionierten Privatschulen ausgeübt und in den vergangenen fünf Jahren im Durchschnitt 75 Prozent gearbeitet hat.

² Der Anspruch auf Entlastung kann über das Ende des Schuljahres hinaus gewährt werden, in dem die Lehrperson ihr 62. Altersjahr abschliesst, darf aber kumulativ das Äquivalent von zwölf Lektionen nicht übersteigen.

³ Die Anwendungsbestimmungen dieser Massnahme fallen in den Kompetenzbereich des Departements für Erziehung, Kultur und Sport.

Art. 56 Reduktion der Tätigkeit ohne Herabsetzung der Besoldung

¹ Die Lehrperson, die vor Beginn des Schuljahres das 60. Altersjahr vollendet hat und ihr ordentliches Rücktrittsalter nicht gemäss den Bestimmungen in Artikel 15 des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen vom 12. Oktober 2006 ändern liess, kann vom Departement um bis zu zwei Unterrichtslektionen pro Woche für die allgemeine Mittelschule entlastet werden; dies, sofern sie bei der Vorsorgeeinrichtung des Staates Wallis angegliedert ist, ohne Einfluss auf ihre Besoldung und falls sie ihren Beruf während mindestens 20 Jahren an den öffentlichen Schulen des Kantons oder an den durch den Staat anerkannten und subventionierten Privatschulen ausgeübt und in den vergangenen fünf Jahren im Durchschnitt 75 Prozent gearbeitet hat.

² Der Anspruch auf Entlastung kann über das Ende des Schuljahres hinaus gewährt werden, in dem die Lehrperson ihr 62. Altersjahr abschliesst, darf aber kumulativ das Äquivalent von zwölf Lektionen nicht übersteigen.

³ Die Anwendungsbestimmungen dieser Massnahme fallen in den Kompetenzbereich des Departements für Erziehung, Kultur und Sport.

9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 57 Anwendung

¹ Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport und das Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit werden mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung beauftragt.

Art. 58 Sinngemässe Anwendung

¹ Für alle in dieser Verordnung nicht vorgesehenen Fälle, die zudem nicht in anderen Verordnungen, Reglementen oder spezifischen Entscheiden behandelt werden, sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 12. November 1982 sowie die entsprechende Verordnung sinngemäss anwendbar.

Art. 59 Streitigkeiten

¹ Die Schwierigkeiten, die bei der Auslegung oder bei der Anwendung dieser Verordnung entstehen können, werden nach Anhören des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport und unter Vorbehalt der Beschwerde an den Staatsrat innerhalb von 30 Tagen entschieden.

² Auf das Beschwerdeverfahren findet das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Art. 60 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. September 2012 in Kraft.

² Sie hebt die Verordnung über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 30. September 1983 auf.

405.30

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
20.06.2012	01.09.2012	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 27/2012
16.03.2016	01.08.2015	Art. 50 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 13/2016, 8/2015

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	20.06.2012	01.09.2012	Erstfassung	BO/Abl. 27/2012
Art. 50 Abs. 1	16.03.2016	01.08.2015	geändert	BO/Abl. 13/2016, 8/2015